

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs (Spitzenausgleichsverlängerungsgesetz – SpAVerlG)

Der Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e. V. nimmt auf diesem Wege fristgerecht Stellung zum Entwurf des Spitzenausgleichsverlängerungsgesetz – SpAVerlG (Entwurfsstand: 05.09.2022) und bittet um Berücksichtigung der Anmerkungen.

Vorbemerkung zu den Regelungen zum Spitzenausgleich nach § 55 EnergieStG und § 10 StromStG

Der Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie begrüßt, dass die Bundesregierung den Spitzenausgleich als bestehendes Instrument zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Unternehmen unbürokratisch verlängert. Eine Verlängerung ist in einer Krise dieses Ausmaßes ein notwendiger Schritt. Ziel der Bundesregierung sollte es sein, ein Instrument für wettbewerbsfähige Energiepreise für die Zeit nach einer zweijährigen Verlängerung zu entwickeln. Das ist notwendig, um die Industrietransformation und die Wettbewerbsfähigkeit zu ermöglichen.

Seit der Einführung der ökologischen Steuerreform bestand ein Einvernehmen zwischen der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft, dass eine wettbewerbsfähige Energiebesteuerung für das produzierende Gewerbe sichergestellt werden muss. Eine Anschlussregelung für den bisherigen Spitzenausgleich wurde bereits in der letzten Legislaturperiode vom Bundesministerium der Finanzen angestoßen.

Auf der einen Seite hat das Finanzministerium noch Ende des Sommers eine Verlängerung um zwei Jahre angekündigt. Zudem muss die Gasumlage auch in 2024 gezahlt werden. Die Bundesnetzagentur und die Bundesregierung gehen frühestens vom Jahr 2024 als Ziel für die Unabhängigkeit von russischen Energieimporten aus (vgl. u.a. Befristung der sog. Gasumlage sowie der befristeten Senkung der USt auf Erdgas). Energiepreise werden auch danach noch um ein vielfaches höher sein, als es im langjährigen Mittel der Fall war. Die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen steht damit langfristig unter erhöhtem Druck.

Auf der anderen Seite soll die Entlastung für die Industrie laut Verordnungstext aber schon 2023 auslaufen. Eine Kürzung auf nur ein Jahr ist für die krisengebeutelte energieintensive Industrie nicht nachvollziehbar. Sie schafft unnötigerweise zusätzliche Unsicherheit in unsicheren Zeiten. Das sollte vermieden werden.

Zudem ist festzustellen, dass eine Verlängerung des Spitzenausgleichs keine zusätzliche Entlastung bringt, sondern lediglich eine zusätzliche Mehrbelastung verhindert. Deutschland weist im europäischen Vergleich insbesondere mit einer Stromsteuer von 20,50 Euro pro MWh anstelle des europäischen Mindeststeuersatzes von 0,50 Euro MWh den mit Abstand

den höchsten Steuertarif auf. Die Weiterführung des Spitzenausgleich, die richtig ist, kann nicht Teil eines Entlastungspakets im Rahmen der Energiekrise sein. Hier braucht es weitergehende Maßnahmen.

Im Detail:

- I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im letzten Satz dieses Abschnittes kündigt das BMF die Beendigung des Spitzenausgleiches nach der nur einjährigen Verlängerung an: „Eine über den Status Quo hinausgehende oder noch weitergehende Verlängerung der Begünstigung ist nicht vorgesehen.“ In einer existenzbedrohenden Krise – Produktionsstopp von ArcelorMittal und Hako sowie 50 %ige Produktionsdrosselung des Aluminiumproduzenten Speira – ist eine Ankündigung von Zusatzbelastungen wie dem Wegfall des Spitzenausgleichs ein fatales Signal für den Wirtschafts- und Investitionsstandort Deutschland.

Anpassung BVK: ~~Eine über den Status Quo hinausgehende oder noch weitergehende Verlängerung der Begünstigung ist nicht vorgesehen.~~ **Die Bundesregierung strebt bis Ende 2023 eine dauerhafte Lösung zur Schaffung international wettbewerbsfähiger Strompreise an, um die Transformation der Industrie nachhaltig zu unterstützen und wird dabei evaluieren, welche Belastungen des Strompreises dauerhaft entfallen können.**

Begründung: Der Spitzenausgleich ist ein Instrument zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrie und wird vor allem auf Strom gewährt. Strom wird in Deutschland, anders als im Rest Europas, besonders hoch besteuert. Um diesen Nachteil auszugleichen gibt es den Spitzenausgleich. Zudem ist es erklärtes Ziel der Bundesregierung die Klimaziele zu erreichen, für die weite Teile der Industrie elektrifizieren müssten. Eine staatliche Erhöhung des Strompreises durch den Wegfall des Spitzenausgleichs verschlechtert die Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrie und behindert die Industrietransformation hin zu klimaneutraler Produktion.

- 55 Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 EnergieStG

Anpassung BVK: „**3. für das Antragsjahr 2023 und 2024, wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr 2023 und 2024 die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 erfüllt.**“

Begründung: Die Bundesregierung sieht eine Verlängerung des Spitzenausgleichs um ein Jahr vor. Als energieintensive Grundstoffindustrie plädieren wir dafür die Verlängerung, auf zwei Jahre zu erweitern, um bis zum Jahr 2025 eine Lösung zu finden, Energie- und Stromkosten dauerhaft wettbewerbsfähig zu gestalten. Das ist notwendig, damit die Transformation zu Klimaneutralität gelingen kann und die deutsche Industrie weiterhin mit hohen Standards Arbeitsplätze und Wertschöpfung sichert und einer weiteren Abhängigkeit vom außereuropäischen Ausland entgegenwirkt.

- § 10 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 StromStG

Anpassung BVK: „3. für das Antragsjahr 2023 und 2024, wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr 2023 und 2024 die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 erfüllt.“

Begründung: s. o. zu 55 Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 EnergieStG

- §11 Absatz 1 Nummer 4 StromStG

Anpassung BVK: Streichung

Begründung: Die Zuordnung der Wirtschaftszweige ist durch die europäische Union geregelt. Auf dieser Basis werden seit Jahren europäische und nationale Regulierungen umgesetzt. Das gilt für Genehmigungen, Umweltauflagen, wie auch für Entlastungen. Damit einher geht auch die Einordnung energieintensiver und damit in besonderem Maße von der Energiekrise betroffener Branchen. Dieses Prinzip in der größten Krise seit dem zweiten Weltkrieg aufzubrechen, schafft massive Unsicherheit bei krisengebeutelten Unternehmen der energieintensiven Industrien. Das sollte unterlassen werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Über die Kalkindustrie

Die Kalkindustrie produziert und vertreibt eine Vielzahl von calcitischen und dolomitischen Produkten, die sich im Wesentlichen in die drei Hauptgruppen gebrannte, gemahlene und gesiebte Produkte einteilen lassen. Im Fokus der Produktion stehen die gebrannten Produkte, zu deren Herstellung Kalkstein (CaCO_3) unter hohen Temperaturen (>900 Grad) in Öfen gebrannt, CO_2 freigesetzt wird und CaO (=Branntkalk) entsteht. Das CaO kann anschließend weiterverarbeitet werden (z.B. durch Mahlung oder durch Hydratation zu CaOH_2 .) Je nach Einsatzzweck (Anwendung) unterscheiden sich die Kalkprodukte z.B. durch ihre chemischen und physikalischen Eigenschaften (wie Reaktivitäten, SO_2 -Gehalte, Fraktionierung).

Kalk wird eingesetzt in der Eisen- und Stahlindustrie (38% des Gesamtabsatzes 2018), der Chemischen und übrigen Industrie (9%), für Umweltschutzanwendungen wie der Rauchgasreinigung in Kraftwerken (19%), der Bauwirtschaft (21%) oder exportiert (12%) und stellt für unsere Kunden einen essenziellen und unverzichtbaren Teil der Wertschöpfungskette dar.

Für die genannten Industrien ist Kalk Beginn vieler industrieller Wertschöpfungsketten, die in erheblichem Ausmaß globalem Wettbewerb ausgesetzt sind. In arbeitsteiligen Industrien gehört Kalk zu den Vorprodukten, deren Preis den Endpreis des Folgeproduktes mitbestimmt. Im Rahmen von Wertschöpfungsketten liefern die Unternehmen der Kalkindustrie Grundstoffe Unternehmen zu, die über ihre Endprodukte ebenfalls sehr stark im internationalen Wettbewerb stehen.

Der Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V.

Der BVK vertritt Unternehmen der Kalkindustrie, die im NACE 4-Steller 2352 durch den Wirtschaftszweig Herstellung von Kalk und gebranntem Gips, abgebildet ist. Aufgrund des statistischen Schwerpunktprinzips sind einige Mitglieder des BVK nicht dem Wirtschaftszweig 2352 zugeordnet, sondern der „Herstellung von Zement“ (2351) oder der Gewinnung von Naturwerkstein und Naturstein, Kalk- und Gipsstein, Kreide und Schiefer“ (0811).

Kontakt

Philip Nuyken

Leiter Hauptstadtbüro

Energie-, Klima- und Wirtschaftspolitik

Telefon: 0172 2022412

E-Mail: philip.nuyken@kalk.de